

**Satzung
der Stadt Springe
über die Erhebung von Verwaltungskosten im
eigenen Wirkungskreis
(Verwaltungskostensatzung)**

Auf Grund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Springe in seiner Sitzung am 6.2.1997 folgende

Satzung

beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

1. Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im Nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis der Stadt werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
2. Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurück genommen wird.
3. Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

**§ 2
Kostentarif**

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

**§ 3
Gebühren**

1. Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen.

2. Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
3. Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
4. Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
5. Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

1. Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach der im Kostentarif enthaltenen Tabelle; dies gilt nicht für Sozialhilfesachen.
2. Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Abs. 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.
3. Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Gebührenbefreiungen

1. Gebühren werden nicht erhoben für
 1. mündliche Auskünfte,
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen
 - b) Besuch von Schulen
 - c) Zahlung von Ruhe-, Witwen-, Waisen- und Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,

- d) Jugendhilfesachen,
 - e) Nachweise der Bedürftigkeit,
 - f) Sozialversicherungssachen,
3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt einer anderen Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschl. ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken im Sinne des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
2. Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
 3. Absätze 1 und 3 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 Auslagen

1. Werden bei der Vorbereitung oder der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25 € übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.
2. Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde gestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,

2. Kosten für Fernsprecheinrichtungen u. ä.
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
3. Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25 € übersteigen.

§ 7

Kostenschuldner

1. Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer
 1. zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
 2. die Kosten durch eine der Stadt gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
2. Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
3. Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehung der Kostenschuld

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
2. Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen tritt ein mit der Entstehung des zu erstattenden Betrages.

§ 9

Fälligkeit der Kostenschuld

1. Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

2. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10

Stundung und Ermäßigung von Kosten

1. Die festgesetzten Kosten können gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung für den Schuldner mit erheblichen Härten verbunden ist und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.
2. Die Kosten können ermäßigt bzw. von ihrer Erhebung kann abgesehen werden, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten ist.

§ 11

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 12

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01. April 1997 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten des eigenen Wirkungsbereiches vom 17. März 1983 außer Kraft.

31832 Springe, 6.2.1997

Stadt Springe

gez. Dr. Schwieger

gez. Hons

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Springe

Tarif-Nr.	Gegenstand	
1.	Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen	
1.1	Abschriften je angefangene Seite	
1.1.1	im Format DIN A 5	1,30 €
1.1.2	im Format DIN A 4	2,30 €
	Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A 4 oder, wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschalsatz nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf	5,10 €
1.1.3	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dgl. wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Stunde	4,10 €
1.2	Durchschriften je angefangene Seite	0,10 €
1.3	Fotokopien je angefangene Seite	
1.3.1	bis zum Format DIN A 4	0,10 bis 0,50 €
1.3.2	bis zum Format DIN A 3	0,50 bis 1,00 €
1.3.3	Farbkopien bis zum Format DIN A 4	1,00 bis 2,00 €
1.3.4	Farbkopien bis zum Format DIN A 3	2,00 bis 3,00 €
1.3.5	bei größeren Formaten	je nach Aufwand
1.5	Vervielfältigungen mit Büro-Druckgeräten je Seite des Originals (DIN A 4) in einer Auflage	
1.5.1	bis zu 10 Stück	1,00 bis 2,10 €
1.5.2	bis zu 50 Stück	1,50 bis 3,10 €
1.5.3	bis zu 100 Stück	1,80 bis 3,60 €
1.5.4	bei höheren Auflagen bis zu 500 Stück je angefangene 100 Stück	1,50 €
	über 500 Stück je angefangene 100 Stück	1,00 €
	Bei größeren Formaten erhöht sich der Pauschalbetrag entsprechend der Größe	
2.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigungen von Unterschriften	2,50 €

2.2	Beglaubigungen von Abschriften je Seite der Erstaufbereitung der Durchschrift	2,50 € 1,50 €
2.2.1	für fremdsprachliche Texte sowie größere Zeichnungen und Pläne wird die doppelte Gebühr erhoben.	
2.3	Beglaubigung von Vervielfältigungen	
2.3.1	je Seite des ersten Abdrucks	1,50 €
2.3.2	zusätzlich für jeden weiteren Abdruck je Seite	1,00 €
2.4	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigung für den Gebrauch im Ausland	5,00 bis 15,00 €
2.5	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Aus- weisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarif- Nummern zu erheben sind)	1,00 bis 100,00 €
3.	Akteneinsicht	
3.1	Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dergleichen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarif-Nummer keine Ge- bühren vorgesehen sind, für jeden Fall	1,50 €
3.2	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirt- schaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o.a.	
3.2.1	Grundgebühr	8,00 €
3.2.2	zuzüglich je angefangene Seite	2,00 €
3.3	Korrektur von Plänen (Stadtplänen und dgl.) (siehe Nr. 17)	nach Zeitaufwand
4.	Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Gebührensatzungen, Pläne, Tarife, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnisse und dgl.)	
	für jede angefangene Seite	0,20 €
	jedoch mindestens	1,00 €
	Bauleitpläne	siehe Tarif-Nr. 15+16
5.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Er- klärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen ge- wünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)	
	je angefangene Seite	7,50 bis 15,00 €
6.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Betei- ligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	5,00 bis 520,00 €

7.	Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen	7,50 €
8.	Aufstellung über den Stand der Steuerkonten für jedes Rechnungsjahr	1,50 €
9.	Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen	1,50 €
10.	Ersatzstücke für verloren gegangene Hundesteuermarken	3,00 €
11.	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre, für jedes Jahr	3,00 €
11A.	Bei Postversand erhöhen sich die Gebühren der Tarif-Nrn. 4 bis 11 um die Portokosten, mind. aber um	2,00 €
12.	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde	7,60 €
13.	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen für Leistungen	nach Maßgabe der Tarif-Nr. 1
14.	Erklärungen nach § 69 a NBauO	
14.1	zur gesicherten Erschließung nach § 30 Abs. 1 oder Abs. 2 BauGB	40,00 €
14.2	zur Frage der vorläufigen Untersagung nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BauGB	
14.2.1	bei Wohngebäude inkl. Nebengebäude und Garagen	40,00 €
14.2.2	Garage bzw. Nebenanlage	20,00 €
14.3	Beratung (je angefangene halbe Stunde, nach Verstreichen einer Beratungsfrist von 15 Minuten)	23,00 €
14A.	Gemeindliches Vorkaufsrecht	
14A 1.	Negativerklärung zum Vorkaufsrecht	30,00 €
15.	Abgabe von Bauleitplänen und Karten in <u>schwarz-weiß</u> bis zur Größe von	
15.1	DIN A 4	10,00 €
15.2	DIN A 3	16,00 €
15.3	DIN A 2	21,00 €
15.4	DIN A 1	28,00 €

15.5.	DIN A 0	35,00 €
15.6	Überformate	42,00 €
16.	Abgabe von Bauleitplänen und Karten – <u>mehrfarbig</u> – bis zur Größe von	
16.1	DIN A 4	13,00 €
16.2	DIN A 3	22,00 €
16.3	DIN A 2	30,00 €
16.4	DIN A 1	40,00 €
16.5	DIN A 0	50,00 €
16.6	Überformate	60,00 €
16.7	Gebühren bei Abgabe von Plänen als pdf-Dateien (CD, E-Mail o. ä.)	30,00 €
17.	Verwaltungstätigkeiten die nach Art und Umfang in der Satzung nicht näher bestimmt werden können und mit besonderer Mühewaltung verbunden sind je angefangene Arbeitsstunde – wobei die An- und Abfahrt als Arbeitszeit gilt -	Es gelten die Pauschsätze für den Verwaltungsaufwand bei der Gebührenbemessung im staatlichen Bereich in der jeweils gültigen Fassung, herausgegeben durch das Niedersächsische Finanzministerium
18.	Genehmigungen nach der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Springe	
18.1	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5)	15,00 €
18.2	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die öffentliche Abwasseranlage (§ 12)	50,00 bis 160,00 €
18.3	Genehmigung für den Anschluss von Grundstücken an die öffentliche Abwasseranlage (§ 6)	
	Entwässerungsgenehmigung einschl. einmaliger Abnahme	
18.3.1	<u>Wohngrundstücke</u> bis zu 2 Wohnungen jede weitere Wohnung ab 11. Wohnung	51,00 € 15,00 € 180,00 €

18.3.2	<u>Gewerbe- und Industriegrundstücke</u> bis zu 4 WC-Anlagen jedes weitere WC	76,00 € 8,00 €
18.3.3	<u>Garagen- und Einstellplätze</u> Einzelgarage oder Einstellplatz bis 2 Stück jede weitere Garage oder Einstellplatz	20,00 € 5,00 €
18.3.4	<u>Grundstücke ohne bauliche Nutzung</u>	15,00 €
18.3.5	<u>Abnahmen</u> 1. Abnahme <u>jede weitere Abnahme</u>	0,00 € 15,00 €
18.3.6	<u>Verlängerung der Gültigkeitsdauer (§ 6 Abs. 7)</u> 20 % der Gebühr nach 18.3.1 bis 18.3.4	
18.4	Prüfung von Entwässerungsanträgen und Erteilung von Entwässerungsgenehmigungen bei bereits vorhandenen Grundstücksanschlüssen und vorhandener baulicher oder sonstiger Nutzung	
18.4.1	Änderung oder erstmalige Herstellung von Kontrollschächten	20,00 €
18.4.2	Änderung oder Erweiterung der Grundstücksentwässerungsanlage a) im Oberflächenwasserbereich (erhöhte oder geänderte Einleitung wegen vorgenommener oder geplanter Um- oder Erweiterungsbauten oder der Befestigung von Freiflächen, auf denen das Oberflächenwasser bislang versickern konnte) b) im Schmutzwasserbereich Umbau vorhandener oder Neueinrichtungen von Sanitär- und sonstigen Anlagen, in denen Schmutzwasser anfällt	15,00 € 15,00 €
19.	Genehmigung eines Nebenwasserzählers nach der Abwasserabgabensatzung der Stadt Springe	10,00 €
20.	Straßenaufbruchgenehmigung für Telekommunikationszwecke	40,00 €
21.	Einsatz Kanalkamera / Kanalspülwagen	
21.1	Einsatz der Kanalkamera der Stadt Springe Grundpreis für erste Stunde (einschl. An- und Abfahrt) je weitere angefangene Stunde	167,00 € 84,00 €
21.2	a) Einsatz des Kanalspülwagens der Stadt Springe für eine Einsatzstunde	118,80 €

	je weitere angefangene Viertelstunde	29,70 €
	b) An- und Abfahrt (pauschal 0,5 Std.)	59,40 €
	c) Pauschale für Spülwasser (Aufnahme und Einsatz von 1 bis zu 8 m ³)	21,50 bis 61,50 €
21.3	Benutzungen der Schmutz- oder Mischwasserkanalisation inklusive Abwasserreinigungsanlagen Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m ³ Abwasser	2,99 €
21.4	Benutzungen der Niederschlagswasserkanalisation Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m ³ Abwasser	0,81 €
22.	Gasanalyse anlässlich der Indirekteinleiterkontrolle	35,00 €
23.	Archiv	
23.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Stunde	6,00 €
23.2	Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten je Seite	2,50 €
	für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird	1,00 €
	Daneben kann die Gebühr zu 23.1 erhoben werden.	
23.3	Benutzung des Archivs	
23.3.1	für einen Tag	5,00 €
23.3.2	für eine Woche	15,00 €
23.3.3	für längere Zeit	50,00 €
	Zu 23.1 bis 23.3	
	Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei Durchführung von Arbeiten, die der Berufsausbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.	
24.	Vermögensverwaltung	
24.1	Vorrangseinräumungs,- Pfandentlassung- und sonstige Erklärungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Belastungsgenehmigungen	
24.1.1	bis zu 5.000 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechtes oder des betroffenen Teilbetrages	10,00 €
24.1.2	für jede weiteren angefangenen 5.000 €	5,00 €

24.2	Löschungsbewilligungen zu Gunsten von Grundpfand-rechten Dritter	
24.2.1	Bis zu 5.000 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechtes	10,00 €
24.2.2	für jede weiteren angefangenen 5.000 €	5,00 €
24.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungen, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Nr. 24.1 bis 24.2 fallen	10,00 bis 50,00 €
25.	Rechtsbehelfe Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, nach Maßgabe der folgenden Tabelle:	

Tabelle

Die Gebühr beträgt bei Gegenständen im Wert

bis zu	500 € einschließlich	20,00 €
bis zu	1.000 € einschließlich	40,00 €
bis zu	2.000 € einschließlich	60,00 €
bis zu	5.000 € einschließlich	95,00 €
bis zu	10.000 € einschließlich	125,00 €
bis zu	20.000 € einschließlich	185,00 €
bis zu	50.000 € einschließlich	365,00 €
	von dem Mehrbetrag bis 500.000 € je volle 5.000 €	30,00 €
	von dem Mehrbetrag über 500.000 € je volle 5.000 €	20,00 €
26.	Personenstandswesen	
26.1	Dienstleistungen anlässlich von Eheschließungen oder Begründung von Lebenspartnerschaften außerhalb des Trauzimmers im Alten Rathaus	203,00 € - 453,00 € (zzgl. Gebühren gem. Tarif-Nr. 105 AllGO)
26.2	Zusätzliches Angebot externer Dienstleister nach tatsächlichem Aufwand z. B. Mitwirkung des Nachtwächters bei Eheschließungen oder Begründung von Lebenspartnerschaften	20,00 – 50,00 €

Die Satzung wurde am 28. April 1983 im Amtsblatt Nr. 17 / 83 für den Landkreis Hannover veröffentlicht.

Die 1. Nachtragssatzung vom 04. Oktober 1984 wurde am 08. November 1984 im Amtsblatt Nr. 44 / 84 für den Landkreis Hannover veröffentlicht.

Die 2. Nachtragssatzung vom 05. Dezember 1985 wurde am 19. Dezember 1985 im Amtsblatt Nr. 51 / 85 für den Landkreis Hannover veröffentlicht.

Die 3. Nachtragssatzung vom 17. Dezember 1987 wurde am 14. Januar 1988 im Amtsblatt Nr. 2 / 88 für den Landkreis Hannover veröffentlicht.

Die Neufassung der Satzung wurde am 05.03.1997 in der „Neuen Deister-Zeitung“ und der „Aktuellen Woche“ veröffentlicht und trat am 01.04.1997 in Kraft.

Die 1. Änderungssatzung vom 17. März 1999 wurde am 21. April 1999 in der „Neuen Deister-Zeitung“ und der „Aktuellen Woche“ veröffentlicht und trat am 22.04.1999 in Kraft.

Geändert durch Satzung zur Änderung von Ortsrecht der Stadt Springe wegen Umstellung auf die Währungseinheit Euro, veröffentlicht in der „Neuen Deister-Zeitung“ und der „Aktuellen Woche“ jeweils am 12. September 2001, mit Wirkung zum 1. Januar 2002.

Die 3. Änderungssatzung vom 28. Februar 2002 wurde am 17. April 2002 in der Neuen Deister-Zeitung“ und der „Aktuellen Woche“ veröffentlicht und trat am 18. April 2002 in Kraft.

Die 4. Änderungssatzung vom 03. April 2003 wurde am 09. April 2003 in der „Neuen Deister-Zeitung“ veröffentlicht und nachrichtlich am 09. April 2003 in der „Aktuellen Woche“ abgedruckt und trat am 10. April 2003 in Kraft.

Die 5. Änderungssatzung vom 26. März 2004 wurde am 31. März 2004 in der „Neuen Deister-Zeitung“ und nachrichtlich in der „Aktuellen Woche“ veröffentlicht und trat am 01. April 2004 in Kraft.

Die 6. Änderungssatzung vom 05. Oktober 2005 wurde am 12. Oktober 2005 in der „Neuen Deister-Zeitung“ öffentlich bekannt gemacht und nachrichtlich in der „Aktuellen Woche“ veröffentlicht und trat am 13. Oktober 2005 in Kraft.

Geändert durch die Friedhofsgebührensatzung vom 24. Juni 2009, die am 27. Juni 2009 in der Neuen Deister-Zeitung amtlich bekannt gemacht wurde, nachrichtlich am 1. Juli 2009 in der Aktuellen Woche veröffentlicht wurde und am 1. Juli 2009 in Kraft getreten ist.

Die 7. Änderungssatzung vom 20. Dezember 2010 wurde am 31. Dezember 2010 in der Neuen Deister-Zeitung öffentlich bekannt gemacht und nachrichtlich in der Aktuellen Woche am 29. Dezember 2010 veröffentlicht; sie trat am 1. Januar 2011 in Kraft.

Die 8. Änderungssatzung vom 14. Dezember 2018 wurde am 19. Dezember 2018 in der Neuen Deister-Zeitung verkündet und nachrichtlich in der Aktuellen Woche am 19. Dezember 2018 veröffentlicht; sie tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.